

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 34 (1940)
Heft: 16

Rubrik: Aus der Welt der Gehörlosen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Hundli rein nichts Anziehendes an sich hat, will man sich zu einer Annahme doch entschließen; denn junge Hunde sind wie junge Katzen: immer drollig und unterhaltend.

Zunächst will sich die Dame vorsorglich vergewissern, ob das Tierchen auch wirklich in gute Hände kommt. Daher fragt sie, ob man Kinder habe. „Kinder plagen ja nur die armen Tiere“, fügt sie bei. Offenbar liebt sie die Hunde mehr als die Menschen.

„Wir wohnen mitten im Grünen und mein Mann hat Zeit und geht am liebsten mit Hunden spazieren“, läßt sich Frau X vernehmen. Für ein zu verkostgeldendes Hundli gibt es jedenfalls keine bessere Empfehlung, zumal wenn man alleinstehend ist.

Nach dieser Versicherung geht man zur Kostgeldfrage über — ein heikles Thema. „Zwanzig Franken für acht Wochen“, läßt die Dame ab Stappel, und schaut ihr Gegenüber fragend an. Das Ehepaar X blickt verdutzt drein. Das ist, findet es, wirklich recht wenig! Im Tierheim rechnet man bekanntlich pro Tag für einen kleinen Hund 1 Fr. 30 Rp. Klar, daß man so keinen Handel abschließen kann!

„Wir meinten pro Tag nur einen Franken Kostgeld für Pflege und Wartung“, wirft Frau X resolut dazwischen. Jetzt ist die Ueberraschung bei der runden, wohlbeleibten Dame. „Ich will das Hundli nicht verkostgelden, sondern verkaufen!“ sagt sie erklärend, und wird rot dabei.

„Es handelt sich um ein Mißverständnis! Nach dem Wortlaut des Inserates (das man offenbar telephonisch aufgegeben hatte) konnte man schließen, man wolle das Hündchen ferienhalber verkostgelden.“ Mit diesen Worten stand Herr X auf und machte der Unterhaltung kopfschüttelnd ein Ende.

Wie man ununterrichteter Dinge von dannen ging, meinte der Hundekenner X, zu seiner Gattin gewendet, lachend: „niemals gebe er für einen werdenden Köter zwanzig Franken! Nicht einmal gratis würde er es annehmen.“ So endet die Hundegeschichte. Marin.

Mißerfolg. In einer kleinen Stadt in Amerika hat man die harten Holzbänke in den Schulsälen durch schöne, bequeme Polsterstühle ersetzt. Der Erfolg war, daß die Kinder vor Freude — zu schlafen begannen. Und der Lehrer? ... Marin.

Aus der Welt der Gehörlosen

Gehörlosen-Hochzeit in Genf.

Samstag, 20. Juli, fand in Genf eine nette Gehörlosenhochzeit statt und zwar in der Kirche von Sacré-Cœur am Plainpalais-Platz. Viele Schwerhörige und Gehörlose hatten sich da eingefunden, dieser Feier beizuwohnen und das junge, hübsche Paar zu beglückwünschen. Heiß war's draußen, kühl in der Kirche. Photographiert und gefilmt wurde das Paar, der Hochzeitszug. Möge das junge Paar die schweren Zeiten überwinden, in guten und schlechten Tagen zusammenhalten. Gute, junge Freunde sind das Paar: Charles Zahler und Lucienne Milloud, ersterer taubstumm, letztere schwerhörig. Sie arbeiten mit den Eltern Zahler in deren Geschäft für Wäscheartikel (Yingerie) zum Prinzen von Wales am Quai des Bergues. Charles Zahler war in unserer Genfer Jugendgruppe (Gehörlose und Schwerhörige) und ist im Gehörlosen-Sportverein Mitglied seit dessen Gründung. Die zwei Schwestern seiner jungen Frau sind auch schwerhörig. Gehörlosen-Heiraten sind zum Glück ziemlich selten. Sie sind zumeist glücklicher als diejenigen unter normal Hörenden. Sie sind auch nicht immer zu verhüten, trotz Gefahr erblicher Belastung der Kinder. Vereinsamung kann ja das größere Uebel sein. Dann doch lieber zu zweit mutig durchs Leben wandern, ohne sich ganz von der Welt abschließen zu wollen. Familienleben braucht der Gehörlose ebenso sehr als jeder andere Mensch. Die Familie ist die Grundlage von Vaterland (Staat) und Zivilisation (Kultur), ohne welche die Menschheit nicht bestehen kann. Ordnung und Liebe sind die Grundpfeiler der Familie. H. G.

Aus einem Gebrechlichen-Heim.

Es kann nicht alles im Leben wie am Schnürchen gehen. Nicht jeder Wunsch wird erfüllt. So war es mein Wunsch, selbständig zu werden, ein eigenes Heim zu begründen, eine Lebensgefährtin zu finden und vielleicht liebe Kinder zu betreuen. Auch meine Kunst hat mich nicht reich gemacht und meine Taubheit ist ein großes Hindernis, mir einen wür-

digen Platz unter Gottes gütiger Sonne zu verschaffen. Die liebe, mütterlich gesinnte Tante, welche sich von jeher um mich kümmerte, hat selbst alles verloren und wir hängen jetzt von den Verwandten und von staatlicher Fürsorge ab.

Das hätten wir uns auch nie träumen lassen, als wir sozusagen in Leppigkeit schwelgen, mein Vater gar Haus- und Gartenbesitzer war. Die Einschränkungen waren zuerst recht beschwerlich, was uns aber nicht hinderte, so glücklich als möglich zu sein, los der Sorgen um einen großen Haushalt, mehr in Gottes herrlicher Natur lebend ... Nun ja, ein Wunsch wenigstens hat sich ja erfüllt! Als ich meinen seligen Bruder Jean in dem Genfer Heim für Gebrechliche (er war Epileptiker) besuchte, bewunderte ich sehr die schöne Lage desselben und dachte im Stillen: Da möchte ich wohnen und die herrlichen Landschaften malen. Und nur hierher konnten wir ziehen, da ich noch zu jung für ein Altersheim bin und es hier zwei Häuser für die Männer und ein großes für die Frauen gibt. Nun aber erreichte es Tante, ein eigenes Zimmer zu bekommen, das sie mit dem kleinen Rest ihrer Möbel ausstatten konnte, um so auch besser ihre Diät zu befolgen. Da ich selbst nicht krank genug bin, gestattete man mir, ein Zimmer in einer der Dépendancen (Nebengebäude) zu beziehen, zumal ich noch fleißig meiner Kunst nachgehe, ich auch gerne schreibe in meiner Einsamkeit. Aber ich esse und bade im Heim; der Anstaltsdoktor steht mir zur Verfügung. Nun sind wir eingelebt, meine Tante und ich, obgleich es nicht immer kurzweilig ist mit den bedauernswertesten Kranken mehr oder weniger zu verkehren: Geistesschwache, Blinde, Lahme, ganz gemeine Alkoholiker (Säufer, Trinker), usw. Als ich die Grippe hatte, kam ich auch ins Männerhaus und das harte Bett, die schlechte Zimmerluft, das Hin und Her der Zimmergenossen u. a. m. haben mich schneller kuriert und hinausgebracht als alle Tinkturen (Arznei).

Aber ein großes Mitgefühl zu den Leidenden erfaßte mich und große Dankbarkeit zur gütigen Vorsehung, welche mich mit solch köstlichen Talenten begabt hat, mich noch als Mensch, Bürger und Christ fühlen zu dürfen. Die meisten Leidenden sind ja nicht neidisch auf mich und lieben den Künstler und Leidensgenossen in mir. So können wir noch er-

träglich, ja noch recht viel heitere und sonnige Tage „verleben“ — mag draußen die Welt toben und schreien, der Seele und der Heimat Frieden soll sie uns nicht rauben. Und so denke ich auch an die lieben Gehörlosen-Heimler, obgleich ich ein solches Taubstummenheim noch nie gesehen habe, in herzlicher Sympathie und Bruderliebe. Männer und Frauen, Alte und Junge, wir wollen alle zufrieden sein und dankbar gegen Gott, der uns eine solch herrliche opferfreudige Heimat gab.

Ihn, Ihn laß tun und walten,
Er ist ein weiser Fürst,
Er wird es so gestalten,
Daß du dich wundern wirst.

H. G.

Statuten der Schweiz. Vereinigung der Gehörlosen.

(Fortsetzung.)

c) Der Zentralvorstand.

Art. 19.

Der Zentralvorstand vertritt die Interessen der Taubstummen nach außen. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 20.

Dem Zentralvorstand gehören an:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Zentralsekretär;
- d) Zentralkassier;
- e) je ein Beisitzer aus den verschiedenen Sprachgebieten der Schweiz;
- f) zwei hörende Berater.

Art. 21.

Die rechtsverbindliche Unterschrift hat der Präsident zusammen mit dem Sekretär.

Art. 22.

Die Pflichten des Zentralvorstandes sind folgende:

- a) Ausarbeitung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- b) Ausarbeitung der Kostenvoranschläge.
- c) Aufstellung des Arbeitsprogrammes.
- d) Ueberprüfung und Studium aller Anregungen und Wünsche, die von Seiten der Mitglieder und anderen Taubstummenfreunden gemacht werden.

- e) Ueberprüfung der Aufnahmegesuche mit Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- f) Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung.

Art. 23.

Der Zentralvorstand unterhält für seine Mitglieder eine Studienmappe mit Nachrichten aus dem In- und Ausland.

Art. 24.

Erwachsen den Mitgliedern des Zentralvorstandes Spesen aus den ihnen übertragenen Aufgaben, so erhalten sie gänzlich Deckung aus der Vereinskasse.

d) Der Arbeitsauschuß und das Zentralsekretariat.

Art. 25.

Der Arbeitsauschuß setzt sich zusammen aus Präsident, Sekretär und einem Beisitzer. Diese drei müssen den Wohnsitz am gleichen Ort haben. An Stelle des Beisitzers kann auch ein Delegierter in den Arbeitsauschuß gewählt werden.

Art. 26.

Der Zentralsekretär erledigt sämtliche Aufgaben, die ihm vom Arbeitsauschuß bzw. Zentralvorstand übertragen werden. Er ist überdies mit der Führung des Archives betraut.

Wichtige Korrespondenzen hat er dem Präsidenten zur Gegenzeichnung zu unterbreiten.

e) Die Rechnungsprüfer.

Art. 27.

Für die jährliche Prüfung der Rechnung und der Zentralkasse der Schweizerischen Vereinigung der Gehörlosen bestimmt die Mitgliederversammlung abwechselungsweise eine Sektion. Diese hat die Jahresrechnung genau zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Auflösung der Vereinigung.

Art. 28.

Die Auflösung der Schweizerischen Vereinigung der Gehörlosen ist möglich, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder damit einverstanden sind.

Art. 29.

Der Delegiertenversammlung steht das Recht zu, sich bei Auflösung der Schweizerischen Vereinigung der Gehörlosen in den Schweizerischen Taubstummerrat umzuwandeln. Dieser kann eine neue Form der Konstituierung und Ergänzung wählen.

Art. 30.

Das Vermögen verbleibt dem Taubstummerrat.

Art. 31.

Bei Nichtzustandekommen oder Auflösung des Taubstummerrates fällt das Vermögen an den Schweizerischen Verband für Taubstummenhilfe, falls dieser auch nicht mehr besteht, kann der Taubstummerrat eine Institution für Taubstumme bestimmen, der das Vermögen zufällt.

Eine Verteilung an die Ratsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 32.

Die Schweizerische Vereinigung der Gehörlosen soll ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 33.

Vorliegende Statuten sind durch Revision der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Gehörlosen und des Taubstummerrates vom Januar 1937 ergänzt und erweitert worden. Sie treten heute in Kraft. Mit Vorliegen dieser Statuten sind die bisherigen Bestimmungen annulliert.

Neu erschienen:

**Kalender für Taubstummenhilfe
1941.**

**Armbinden, Broschen und
Delo-Schilder für Gehörlose**

sind bei der Geschäftsstelle
in Gümliigen zu beziehen.
